Introduction: Johannes Daubert's Lecture "On the Psychology of Apperception and Judgment" from July 1902*

Karl Schuhmann
University of Utrecht and Husserl-Archives in Leuven

In an article from 1930 Moritz Geiger, an eyewitness to the period in which Munich phenomenology arose, already pointed out that Johannes Daubert (1877–1947) was the thinker "who did more to make the *Logical Investigations* known than anyone else."[1] Daubert carried out his activities as the architect of the phenomenological movement above all in the circle of Theodor Lipps's students in Munich, to which he himself had belonged as a student since winter semester 1898–99. Because the Lipps students had been in the habit of meeting regularly since 1895 in the so-called "Academic Club for Psychology," he had a welcome platform for the propagation of Husserlian phenomenology, which he discovered for himself roughly in the spring of 1902 and which had obviously gripped him immediately as the way of philosophizing most congenial to him. That is to say, around that time the two volumes of Husserl's *Logical Investigations*, which appeared in 1900 and 1901, must have fallen into his hands.[2] He found the study of the rather substantial work to be a "cleansing bath,"[3] which obviously rid him quickly of the dross of Lipps's psychology. In August 1899 Daubert had received from Lipps as

* Translated by Marcus Brainard.

1. Moritz Geiger, "Alexander Pfänders methodische Stellung," in Ernst Heller and Friedrich Löw, eds., *Neue Münchener Philosophische Abhandlungen* (Leipzig: J. A. Barth, 1933), 1–16, here 4. This article was completed already in the summer of 1930 (see Edmund Husserl, *Briefwechsel*, ed. Karl Schuhmann with Elisabeth Schuhmann, vol. 2: *Die Münchener Phänomenologie* [Dordrecht: Kluwer, 1994], 116.)

2. Daubert's excerpts from the *Logical Investigations*, which are in the convolute Daubertiana A I 5, pp. 1–4, 9–13, 15–16, 18–40, 45, and 90–91, of his Nachlass in the Bavarian State Library in Munich (see Eberhard Avé-Lallemant, *Die Nachlässe der Münchener Phänomenologen in der Bayerischen Staatsbibliothek* [Wiesbaden: Harrassowitz, 1975], 133) very likely date back to his first study of Husserl's work in spring 1902.

3. Report from August Gallinger, cited in Herbert Spiegelberg, *The Phenomenological Movement: A Historical Introduction* (The Hague: Nijhoff, 1982), 169.

The New Yearbook for Phenomenology and Phenomenological Philosophy II (2002): 338–343
ISSN 1533–7472 • ISBN 0-9701679-2-X

the topic of his planned dissertation "the consciousness of actuality." In the sense of Lipps's psychology, the consciousness of actuality is to be defined as the consciousness of certain demands that objects make on a psychic being. Whereas a fantasied object submits right away to all the changes I impose upon it, an actual object instead requires for its part a definite kind of treatment. One can move a fantasied rock in thought without any effort; a real rock, by contrast, only with the use of force. For Daubert, however, the question of the consciousness of actuality would soon shift to the sphere of judgment, more precisely, to that of existential judgment. Objects are actual that I legitimately and for convincing reasons characterize as existent. In light of this logical interest (with its unmistakable Brentanist background),[4] it is understandable how Husserl's *Logical Investigations*, particularly the theory of judgment in the Fifth Investigation, could have been of special interest to him.[5] Furthermore, this work also paid extensive attention to the concept of the state of affairs as the objective correlate of significational and judicative consciousness and thereby accommodated Daubert's second, more ontologically oriented interest in what 'actuality' and 'actual object' mean.[6] As is well known, this Daubertian realism represents an important point of common ground within the earliest branch of phenomenology, which goes back to Daubert's activities in Munich.

Shortly before or at the latest during Pentecost vacation in 1902, following a thorough study of the *Logical Investigations*, Daubert set out from his hometown of Braunschweig on that famous cycling tour to Göttingen, which lay nearly one hundred kilometers away. It was on this tour that he visited Husserl unannounced and, after a conversation of many hours, caused the latter to proclaim incredulously to his wife: "Here is someone who has read my *Logical Investigations*—and understood them!"[7] It must have been shortly thereafter that Daubert began working on the lecture published below, which he gave in Munich in July 1902 to his fellow students in the "Psychological Club."

---

4. As is well known, Brentano had taught that every judgment can be reduced to an existential judgment: judgments of the linguistic form 'S is P' have in truth the logical form 'a P that is S is', i.e. exists (see *Psychologie vom empirischen Standpunkte* [Leipzig: Duncker & Humblot, 1874], 276–89).

5. In his extensive discussion of Daubert's 1902 lecture, António Fidalgo stresses this also. See his *O Realismo da Fenomenologia de Munique* (Braga: Publicações da Faculdade de Filosofia, 1991), 276–89.

6. On Daubert's theory of judgment see my "Johannes Daubert's Theory of Judgment," in Roberto Poli, ed., *The Brentano Puzzle* (Brookfield: Ashgate, 1998), 179–97. On his concept of the state of affairs see my "Il concetto di stato die cose in Johannes Daubert," *Discipline Filosofiche* 7, no. 2 (1997), 159–78.

7. Cited in my *Husserl-Chronik. Denk- und Lebensweg Edmund Husserls* (The Hague: Nijhoff, 1977), 72. Husserl himself reminded Daubert of this first visit in his famous "turkey letter" from December 22, 1923 (Husserl, *Briefwechsel* 2, 79).

In this "club" Lipps's students used to meet during the semester once a week (usually on Friday evenings), where one of them gave a lecture, which was then discussed at length. It is in this sense that Daubert's lecture has above all, as he himself remarks, the status of an introduction to a discussion. Now several points should be made concerning this introduction. First, the intention, which is expressed right at the outset: Daubert wants "to move solely in the sphere of phenomenology." To this corresponds the assertion that 'attending' "is from a purely phenomenological perspective clearly delimited." Likewise, the subjective consciousness of probability "sets itself off distinctly regarding its phenomenological characteristics" from the objective consciousness of probability. Furthermore, Daubert speaks of "the phenomenological peculiarity of the consciousness of absolute certainty" and characterizes the distinction between the certainty of objects and judicative certainty as a "phenomenological fact." Finally, he calls for a "phenomenological clarification" of the various ways in which object- and judicative consciousness are related to objects. Doubtless Daubert's frequent use here of the adjectival and adverbial forms of 'phenomenological' was motivated by his reading of the *Logical Investigations*. Yet it is striking that he clearly did not have to fear disconcerting or even offending his fellow students. This can be explained, on the one hand, by the fact that the Munich circle was quite familiar with the talk of phenomenology and the phenomenological due to both Lipps himself and his students Max Ettlinger and Alexander Pfänder.[8] At the same time, however, it also indicates that Daubert must have already familiarized Lipps's students to some degree with Husserl's *Logical Investigations* and phenomenology before July 1902. This is also suggested by the fact that the title of Husserl's work is not mentioned a single time in the lecture. Instead, Daubert simply refers to Husserl's way of expressing himself and says that he has "taken," for example, the concept of intentional content "from Husserl." Husserl is said to be the one who has pursued the concept of significance the farthest. All that presupposes that the name 'Husserl' and the *Logical Investigations* represented known entities among the Munich students already in July 1902. One of the preconditions for that is to be sought, of course, in the fact that the constant background of Husserl's thought, the ideas of the Brentano school, were also very much present in the Munich circle.[9] In Daubert's lecture this is manifest above

8. See Reinhold Nikolaus Smid, "'Münchener Phänomenologie' – Zur Frühgeschichte des Begriffs," in Herbert Spiegelberg and Eberhard Avé-Lallemant, eds., *Pfänder-Studien* (The Hague: Nijhoff, 1982), 115–19. Pfänder's habilitation thesis *Phänomenologie des Wollens* [*Phenomenology of Willing*] had been published only two years before Daubert penned the lecture printed below.

9. See my "Brentano und die Münchener Phänomenologie," *Brentano Studien* 1 (1988), 97–107. It should also be stressed that Georg von Hertling, who held the second (confessionally aligned) chair of philosophy in Munich alongside Lipps, was a former student of Brentano's.

all in his insistence on the distinction between intentional content and intentional object,[10] as well as in his reference to a book by Alexius Meinong that had just appeared (probably in March 1902), *On Assumptions*.[11]

Nevertheless Daubert's lecture was anything but another step on an already well-trodden path. Rather, it signified nothing less than a declaration of war on Lipps's entire psychology of apperception and its use of the concept of demand to clarify object-consciousness—a declaration made in the name of Husserl's phenomenology. The lecture's key sentence, which is directed against both Daubert's teacher Lipps and the majority of the members of the "Psychological Club" who at that time still followed Lipps, therefore reads: "It seems to me now that it is inappropriate to equate judgment and objectivity-consciousness or consciousness of the demand of an object." That is to say, Lipps's psychology, with its equation of judgment and object-consciousness, is insufficient for a proper understanding of the logical nature of judgment; instead, for such an understanding it is necessary to have recourse to the Husserlian concepts "'state of affairs', 'intentional object', and 'intentional content of a judicative act'."[12] Daubert's strategy does not, however, amount to a frontal attack on Lipps's position. Rather, he remains true to the latter as long as possible in order to demonstrate by means of that position itself the insufficiency of Lipps's theory of judgment insofar as it remains captive to the analysis of object-consciousness thought of as consciousness of a thing. Yet the certainty of logical judgment is not to be understood as a modification of this kind of object-consciousness. For the judgment does not refer directly but only mediately to objects; it is itself aimed instead directly at states of affairs. The intentionality proper to object-consciousness and to the consciousness of a state of affairs are thus different.

This initiated a debate among Lipps's students near the end of summer semester 1902 that would have far-reaching effects and on account of which the present lecture can be considered a key text. When Daubert's fellow student and friend Adolf Reinach writes on January 31, 1903 to the Lipps student Theodor Conrad about the activities of the "Psychological Club" during winter semester 1902–03 that "the dispute over psychology and logic has also

---

10. See especially the book by the Brentano student Kasimir Twardowski, *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen* (Vienna: Alfred Hölder, 1894; reprint: Munich: Philosophia, 1982), in which the concept of intentional object is developed for the first time. It cannot be proven that Daubert dealt directly with this work, yet he would have been familiar with this problematic at least by way of Husserl's extensive references to Twardowski in the *Logical Investigations*.

11. It is likely that Daubert adopted from Meinong the division of judgments into those of the form 'A is' and those of the form 'A is B'. Concerning Daubert's relationship to Meinong, see my "Daubert and Meinong," *Axiomathes* 7 (1996), 75–88.

12. See Reinhold N. Smid, "An Early Interpretation of Husserl's Phenomenology: Johannes Daubert and the *Logical Investigations*," *Husserl Studies* 2 (1985), 267–90, here 269–70.

flared up more intensely than ever,"[13] then in the background of this dispute over Lipps ("psychology") and Husserl ("logic") is clearly the lecture by Daubert presented here. In it Daubert had referred twice, incidentally, to the dispute between the psychologists and the logicians as it was fought at that time especially by Husserl and the Hungarian Melchior Palágyi. This dispute had now come home to Munich in the form of an opposition between Husserl and Lipps, and it demanded of every Lipps student a decision for or against Husserl. As is well known, by 1905 Daubert succeeded in winning over the vast majority of his fellow students in Munich to Husserl's position (that is, the realistic version propounded by Daubert). Under Daubert's influence Alexander Pfänder, Adolf Reinach, Moritz Geiger, and Theodor Conrad, among others, appropriated the approach of the *Logical Investigations*.[14] Daubert thereby founded Munich phenomenology and—to the extent that it became the starting point for Göttingen phenomenology as well, which then exerted influence in turn in Freiburg and beyond—initiated *de facto* the entire phenomenological movement as it continues to exist today.

The manuscript of Daubert's lecture, which lay loosely between the folders of his Nachlass, is located today at the beginning of the convolute Daubertiana A I 4 in the Bavarian State Library in Munich. Written in longhand, the text consists of fourteen folio pages, consecutively numbered by Daubert (pp. 2–15), and lies in a cover (pp. 1/17) on which Daubert wrote the title and several stenographic remarks from the discussion of his lecture.[15] On the back of the last page of the lecture (p. 15v) he later sketched an outline of the lecture. Finally, another page (p. 16) somehow found its way into this cover, a page that belongs in the context of a project on the phenomenology of the question, which Daubert pursued around 1912.[16] Otherwise, the text of Daubert's lecture published here is given in its final version,[17] though the

13. Cited in Adolf Reinach, *Sämtliche Werke*. Textkritische Ausgabe, ed. Karl Schuhmann and Barry Smith, II: *Kommentar und Textkritik* (Munich: Philosophia, 1989), 767.

14. See Eberhard Avé-Lallemant and Karl Schuhmann, "Eine Zeitzeuge über die Anfänge der phänomenologischen Bewegung: Theodor Conrads Bericht aus dem Jahre 1954," *Husserl Studies* 9 (1992), 77–90. The one who was closest to Daubert was Reinach, who was the uncontested teacher of the Göttingen phenomenologists from 1909 on. Not only did he develop an extensive doctrine of states of affairs, but also, e.g., elaborated Daubert's distinction—which is sketched only briefly below—between conviction (which admits of degrees of intensity as well as of certainty) and judicative act (which knows no such gradations).

15. From these notes we cite only one criticism, which is certainly not incorrect: "What I designate as consciousness of possibility, probability, etc., is said not to be distinctly defined."

16. See Karl Schuhmann and Barry Smith, "Questions: An Essay in Daubertian Phenomenology," *Philosophy and Phenomenological Research* 47 (1987), 353–84.

17. This lecture, which is published here for the first time in the German original and in English translation, has been published previously in Italian. See my "Johannes Daubert: Osservazioni sulla psicologia dell'appercezione e del giudizio. Conferenza del luglio 1902," in Stefano Besoli and Luca Guidetti, eds., *Il realismo fenomenologico. Sulla filosofia del Circoli*

orthography has been modernized and the punctuation regularized in the German text. Daubert's abbreviations were expanded. The (few) notes stem from the editor.

---

di Monaco e Gottinge (Macerata: Quodlibet, 2000), 75–88. Reinhold N. Smid made an initial transcription of the text of the lecture in 1982 and deposited it in The Bavarian State Library in Munich. However, the version of the text published here is independent of that transcription.

This page intentionally left blank

Bemerkungen zur Psychologie der Apperzeption und des Urteils[1]

Johnannes Daubert

Herausgeben von Karl Schuhmann

Meine Herren! Der Zweck meiner Ausführungen soll, wie ich schon im Titel angedeutet habe, nicht der sein, in irgendwie erschöpfender Weise einige Probleme aus den Kapiteln der Apperzeptionspsychologie und der Urteilspsychologie zu behandeln. Ich möchte, zum Zwecke der Diskussionseinleitung, lediglich einige Probleme anschneiden, indem ich den eigentümlichen Apperzeptionsakt, den wir beim Urteilen vollziehen, in einigen wesentlichen Punkten in seiner Eigentümlichkeit gegen andere Arten der Apperzeption abgrenze. Vielleicht wird es dann zum Schlusse möglich sein, einen Ausblick auf eine jetzt im Streit zwischen Logikern und Psychologisten[2] aktuell gewordene Frage zu gewinnen, ich meine die Frage nach dem Verhältnis von Urteilsakt zum logischen Urteil selbst. Ich möchte mich dabei in meinen Ausführungen nur auf phänomenologischem Gebiete bewegen.

Als allgemeinste Form und damit als das Wesen der Apperzeption bezeichnen wir im Anschluß an Herrn Professor Lipps das Erlebnis des Beachtens, wie es stattfindet, wenn ich von mehreren vor mir liegenden Dingen eines beachte und die andern außer acht lasse. Dieses Erlebnis, der psychische Zustand, welcher vorhanden ist, wenn ich etwas beachte, grenzt sich rein phänomenologisch klar ab, er ist nicht weiter zu definieren, aber leicht aufzuweisen – ich brauche an dieser Stelle nicht näher darauf einzugehen. Dieses Erlebnis des Beachtens oder der Apperzeption kann sich nun in verschiedener Weise modifizieren, je nachdem die beachteten Gegenstände zu mir in Beziehung treten. Auch das Urteilen müssen wir als eine besondere Modifikation dieser allgemeinsten Art der Apperzeption ansprechen. Denn ich kann nicht etwas beurteilen, ohne es zu beachten. Die Frage ist hier, wie sich diese Modifikation näher bestimmen läßt.

1. Daubert notiert dazu: »Vortrag gehalten im Juli 1902 im Psychologischen Verein«.

2. Anspielung auf den Titel des Buchs von Melchior Palágyi, *Der Streit der Psychologisten und Formalisten in der modernen Logik,* Leipzig 1902.

The New Yearbook for Phenomenology and Phenomenological Philosophy II (2002): 344–64 (even)
ISSN 1533–7472 • ISBN 0-9701679-2-X

Daß das Urteilen nicht mit der allgemeinsten Art der Beachtung zusammenfällt, ist klar. Ich achte z. B. auf Bilder, Phantasiebilder oder Wahrnehmungen, die vor meinem Auge vorüberziehen, ich achte dabei auf ihre Aufeinanderfolge, ihre Formen, freue mich an ihrer Wohlgefälligkeit usw. Alles das tue ich, ohne im geringsten ein Urteil über sie zu fällen. Ich kann anderseits auch etwas erstreben und wünschen; dabei beachte ich natürlich das Erstrebte, ich urteile aber nicht darüber, ich begehre es einfach. Wir können auch in diesen Fällen von einem Gegenstande der Apperzeption sprechen, nur ist der Gegenstand hier im Sinne des schlechthin Beachteten durchaus verschieden vom Begriffe des Urteilsgegenstandes, als welcher das Wort Gegenstand gewöhnlich gebraucht wird. Diesem ist es eigentümlich, daß er Forderungen stellt, Forderungen, wie sie sich kundgeben in meinem Bewußtsein, daß der Gegenstand so und nicht anders beschaffen ist.

Welche psychologische Bedingungen müssen nun erfüllt sein, damit ich mir der Forderungen eines Gegenstandes bewußt werde, m.a.W. unter welchen Bedingungen wird der zunächst nur beachtete Gegenstand zu einem fordernden?

Da es sich hier allein um das Urteil handeln soll, darf ich alle die Fälle ausscheiden, in denen ein apperzipierter Gegenstand erstrebt oder gewertet wird. Auch in diesem Fällen kann er ja Forderungen stellen. Auf ethischem Gebiete z. B. dokumentieren sie sich im Bewußtsein des Sollens. Ich beschränke mich also lediglich auf die Fälle, in denen das Beachtete erkannt wird und nicht in seiner Bedeutung für meine wertende Persönlichkeit in Betracht kommt, also auf die Fälle, in denen, wie Herr Professor Lipps sagt, der Gegenstand apperzipierend herausgehoben ist.

Als psychologische Bedingung nun dafür, daß mir die Forderung eines Gegenstandes bewußt werde, darf man wohl angeben, daß ich ein Interesse daran haben muß, daß der Gegenstand so und nicht anders beschaffen sei. Indem ich einen Gegenstand beachte, kommt es mir darauf an, interessiert es mich, daß er in dieser und nicht jener Weise gegeben ist, daß er ein objektiv wirklicher und kein Phantasiegebilde ist, daß er diese und nicht jene Qualität hat, daß er so und nicht anders durch andere Gegenstände determiniert ist. Erst indem ich die Zumutung stelle, daß er nach irgendeiner Seite hin anders beschaffen sei, als er ist, und mir daran gelegen ist zu wissen, *wie* er ist, werde ich seiner Forderung inne.

Ohne diese besondere Weise der Apperzeption würde in meinem Vorstellen und Denken schlichte Selbstverständlichkeit herrschen. Ich höre z. B. einer Erzählung zu und verstehe sie. Es braucht mich nun dabei gar nicht zu interessieren, ob die Erzählung zusammenphantasiert ist oder wirkliche Geschehnisse schildert, es braucht mich auch nicht zu interessieren, ob die Beschreibungen von Dingen und Menschen, die ich dabei höre, ihre zeitliche Anordnung usw., wirklich stimmen oder nicht; weil mich alles das nicht inter-

essiert, werde ich der Forderungen der Gegenstände nicht inne und urteile damit nicht, es herrscht einfache Selbstverständlichkeit meines Vorstellens und Denkens. Dabei kann es natürlich, wenn ich mir den Inhalt der Erzählung vergegenwärtige, ohne über ihn zu urteilen, auch geschehen, daß ich ihn ebenso beschaffen und determiniert denke, wie ich es tun würde, wenn ich über ihn urteilte. Ein Beispiel wird klarmachen, was ich meine. Ich urteile: »Cäsar ging über den Rubikon«, und zwar interessiert mich jetzt lediglich, daß er über den Rubikon und keinen andern Fluß ging. Hierbei denke ich Cäsar tatsächlich als einen wirklichen Menschen und nicht etwa als mythologische Gestalt oder einen Märchenprinzen, trotzdem urteile ich nicht über seine Existenz. Indem ich ihn denke, herrscht völlige Selbstverständlichkeit, mich interessiert nur die Überschreitung des bestimmten Flusses, nur der in dieser Tatsache liegenden Forderung werde ich mir bewußt, und indem ich sie erlebe, wird mein Urteil aktuell.

Logisch sagt man hier, daß in dem Urteil »Cäsar ging über den Rubikon« das Existentialurteil über Cäsar potentiell enthalten ist. Psychologisch deskriptiv müssen wir uns begnügen zu sagen, daß, wenn auch Cäsar als wirklich gedacht wird, sich mein Urteilsakt nur auf die Überschreitung des Rubikon bezieht.

Zu resultieren scheint mir aus diesen Erwägungen folgendes: Das Bewußtsein der Forderung eines Gegenstandes, was wir als in jedem Urteilsakte vorhanden angenommen haben, tritt ein unter Voraussetzung einer besondern Richtung und Modifikation des Beachtens oder der Apperzeption. Beide, die Richtung der Apperzeption – daß ich etwa nur die Determiniertheit, nicht die Art des Daseins eines Gegenstandes beachte – und ihre Modifikation – daß mich das So-und-nicht-anders-Sein interessiert –, werden beide in jedem einzelnen konkreten Falle bestimmt sein durch den Assoziationsverlauf, die psychische Disposition und die eigene Energie der jeweiligen Wahrnehmung, Vorstellung oder Erinnerung.

Es fragt sich nun weiter: Wie ist die Natur des unter diesen psychologischen Bedingungen eintretenden Bewußtseins der Forderung beschaffen, und ist durch dieses Bewußtsein der Urteilsakt genügend von andern Apperzeptionsakten abgegrenzt?

Daß das Bewußtsein der Forderung oder der objektiven Gültigkeit ein selbständiges eigenartiges Bewußtseinserlebnis ist im Gegensatz zu allen andern Arten, wie ich mich psychologisch genötigt, unfrei, passiv fühlen kann, darf ich hier wohl als anerkannt voraussetzen.

Innerhalb der Bewußtseinserlebnisse nun, welche wir unter dem Namen des Objektivitätsbewußtseins oder des Bewußtseins der Forderung in eine gemeinsame Klasse zusammenfassen, können wir verschiedene Modifikationen unterscheiden, und dieses ist nicht unwichtig für die nähere Bestimmung des Urteilsaktes. Ich sehe z.B. in der Dämmerung vor mir ein farbiges Ding.

Seine Farbe interessiert mich, und ich suche sie zu erkennen, ich apperzipiere also den Gegenstand in der oben fixierten Weise. Dabei wird es mir trotz meiner Bemühungen vielleicht nicht leicht, die Farbe zu bestimmen. Bald scheint sie mir wie rot, bald wie braun; schließlich beruhige ich mich bei dem Bewußtsein: das Ding ist möglicherweise rot.

Dieses Bewußtsein der Möglichkeit ist ein Objektivitätsbewußtsein, weil ich es gewonnen habe, indem ich lediglich den Gegenstand in seiner Beschaffenheit apperzipierte und in jenem Möglichkeitsbewußtsein seiner Forderungen innewurde.

Ein anderes Mal kann sich mir wieder aufgrund meiner ausschließlichen Apperzeption des Gegenstandes das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit ergeben. Ich habe z.B. in einem Gefäß vor mir 6 schwarze und 3 weiße Kugeln. Es *kann* mir nun wahrscheinlich sein, ich kann sogar fest überzeugt sein, daß ich eine weiße Kugel ziehen werde. Ich bin so zuversichtlich gestimmt, daß ich mich durch Tatsachen nicht irremachen lasse. Dieses wäre ein Bewußtsein der subjektiven Wahrscheinlichkeit. Von diesem hebt sich phänomenologisch deutlich ab das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit, das ich gewinne rein aufgrund der Beachtung der Sachlage. Mir ist es dann wahrscheinlich, daß ich eine schwarze Kugel ziehen werde. Dieses ist ein objektives Wahrscheinlichkeitsbewußtsein, eine Modifikation des Objektivitäts- oder Forderungsbewußtseins.

Ein anderes Mal kann ich nun aufgrund der Tatsachen eine festere oder sogar eine sichere Überzeugung gewinnen, wie wenn ich am hellen Tage unmittelbar vor mir ein rotes Ding sehe und sofort mit zweifelloser Sicherheit weiß: das ist rot.

Diese Grade der Innigkeit oder Sicherheit meiner Überzeugung können am Objektivitätsbewußtsein in unendlich vielen Nuancen vom Bewußtsein der Ungewißheit bis zu dem sicherer Überzeugung auftreten. Und zwar können wir dabei gewissermaßen eine positive und eine negative Skala unterscheiden. Einerseits vom Bewußtsein der Unentschiedenheit bis zu dem der Sicherheit, anderseits vom Bewußtsein der Unentschiedenheit bis zu dem der objektiven Unmöglichkeit. Dabei stellen sich uns das Bewußtsein etwa der Wahrscheinlichkeit und der Unwahrscheinlichkeit oder das der Möglichkeit und der Unmöglichkeit als qualitativ verschiedene Bewußtseinsweisen dar.

Daneben läßt sich noch eine andere Modifikation, eine andere Gradskala am Objektivitätsbewußtsein unterscheiden. Ich habe z.B. einen Gegenstand lange betrachtet, mir ist daran gelegen zu wissen, *wie* er ist. Ich habe aber vielleicht kaum das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit gewonnen, also einen geringen Grad der Sicherheit meiner Überzeugung. Trotzdem kann dieses Bewußtsein sehr intensiv sein. Ein anderes Mal sehe ich vor mir einen roten Gegenstand, seine Farbe interessiert mich, und das Bewußtsein, er sei rot, stellt sich mir ohne weiteres mit größter Sicherheit ein. Aber eben weil es

so sicher und außer jedem Zweifel ist, ist vielleicht das Bewußtsein, *daß* es so sei, das Bewußtsein der Forderung, sehr wenig intensiv. Auch in der Intensität des Objektivitätsbewußtseins gibt es unendlich viele Grade. Die Modifikationen der Intensität und der Innigkeit oder Sicherheit des Objektivitätsbewußtseins kreuzen sich.

Ich stelle nun die Frage: Ist dieses Objektivitätsbewußtsein mit seinen beiden Modifikationen der Sicherheit und der Intensität, ferner mit seiner positiven oder negativen Qualität, wie ich es gewinne, wenn ich einen Gegenstand hinsichtlich seines So-und-nicht-anders-Seins in bestimmter Richtung apperzipiere, dasjenige, was das Spezifische des Urteilsaktes ausmacht und diesen von andern Apperzeptionsakten unterscheidet?

Natürlich kann man, weil alle diese verschiedenen Möglichkeiten des Objektivitätsbewußtseins eine natürliche Klasse bilden, sie ohne inneren Widerspruch mit einem beliebigen Namen belegen. Ob wir aber den Terminus Urteilen darauf anwenden dürfen, muß von besonderen Erwägungen abhängen. Das Wort Urteil ist ein logischer Terminus. Mit Urteilen und Urteilsakt müssen wir demnach diejenigen Apperzeptionsakte bezeichnen, in welchen wir ein logisches Urteil bilden, oder genauer, welche zum logischen Urteil als psychologische Korrelate gehören.

Mir scheint nun, daß es nicht angeht, Urteil und Objektivitätsbewußtsein oder Bewußtsein von der Forderung eines Gegenstandes gleichzusetzen.

Alle die genannten Modifikationen haben im spezifischen Urteilsakte keine Stelle. Weder ein Grad der Sicherheit noch der Intensität meiner Überzeugung eignet derjenigen absoluten logischen Gewißheit, die ich habe, sofern ich eine Behauptung als Urteil ausspreche, oder sofern ich in meiner Überzeugung von der Beschaffenheit eines Gegenstandes über diese zu urteilen meine.

Hier sind Beispiele nötig.

Mir ist wahrscheinlich, daß jenes Ding rot ist. Wenn ich nun das Urteil fälle: »Jenes Ding ist rot«, so gibt dieses natürlich nicht mein objektives Wahrscheinlichkeitsbewußtsein wieder, denn indem ich urteile, meine ich ja mit Gewißheit und nicht mit Wahrscheinlichkeit, daß das Ding rot sei. Wenn ich aber anderseits urteile: »Jenes Ding ist wahrscheinlich rot«, ist das Bewußtsein, das ich hierbei habe, identisch mit dem objektiven Wahrscheinlichkeitsbewußtsein selbst? Indem ich urteile, meine ich doch, daß die Wahrscheinlichkeit des Rotseins besteht, gewiß ist. Und diese Gewißheit kann ihrerseits keinen größeren oder geringeren Grad der Überzeugtheit besitzen, sie ist schlechthin absolut. Entweder *ist* es wahrscheinlich, daß das Ding rot ist, oder es *ist nicht* wahrscheinlich.

Oder ich bin in einem höheren Grade überzeugt, daß A B sei. Wenn ich nun urteile: »A ist B«, hat jener Grad der Überzeugtheit keine Stelle mehr, er ist ersetzt durch ein Bewußtsein absoluter Gewißheit; sofern ich eben urteile,

daß A B sei, meine ich es mit absoluter Gewißheit, und es hat nur Sinn, mit ja oder nein, nicht etwa mit einem Mehr oder Weniger darauf zu antworten. Anderseits ist auch das Urteil: »A ist höchstwahrscheinlich oder fast zweifellos B« nicht identisch mit meiner Überzeugung, jenem bestimmten Grade des Objektivitätsbewußtseins. Sofern ich so urteile, meine ich eben, daß es höchstwahrscheinlich *ist,* d.h. daß die Wahrscheinlichkeit besteht bzw. nicht besteht. Ich kann wohl die Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit in einem Urteile prädizieren, nie aber kann ein Grad des Objektivitätsbewußtseins selber die eigentliche Urteilsrelation ausmachen.

Auch mehr oder weniger intensiv kann die Gewißheit im Urteilsakte nicht sein. Mehr oder weniger intensiv kann meine Überzeugung von der Beschaffenheit eines Gegenstandes sein, mehr oder weniger intensiv können sich mir die Forderungen und Gegenforderungen eines Gegenstandes geltend machen. Durch das Verhältnis dieser Forderungen und Gegenforderungen wird die Intensität meines Objektivitätsbewußtseins zum größten Teil bedingt sein. Dem Gewißheitsbewußtsein im Urteile stehen keine Gegenforderungen gegenüber, es kann in keinem Sinne modifiziert werden, es kann höchstens aufhören zu bestehen. Mir scheint, daß es keinen Sinn haben kann, von einer größeren oder geringeren Intensität der logischen Gewißheit zu reden.

Wenn es nun einleuchtend sein sollte, daß das aufgrund der oben skizzierten Gegenstandsapperzeption auftretende Objektivitäts- oder Forderungsbewußtsein verschieden ist von der absoluten logischen Gewißheit im Urteilsakte, so erhebt sich uns die Frage, in welchem Verhältnis denn diese beiden Apperzeptionsweisen zueinander stehen, und ob wir das Bewußtsein der Objektivität und das der logischen Gewißheit als voneinander qualitativ verschieden zu denken haben. Letzteres scheint mir in Anbetracht der phänomenologischen Eigenart des absoluten Gewißheitsbewußtseins wahrscheinlich zu sein. Und bezüglich des Verhältnisses, in dem wir uns die beiden Apperzeptionsakte zueinander stehend denken müssen, dürfte die Annahme naheliegen, daß der spezifische Urteilsakt sich nicht direkt oder unmittelbar wie sein Gegenstück auf die vorliegenden Gegenstände bezieht, sondern seinerseits jene anderen Apperzeptionsakte, in welchen wir der Forderungen der Gegenstände innewerden, zur Grundlage hat. Selbstverständlich meine ich damit nicht, daß der eigentliche Urteilsakt den anderen Apperzeptionsakt zu seinem Gegenstande habe. Auch der Urteilsakt ist ja intentional gerichtet auf dieselben Gegenstände, deren Forderungen uns im Akte einfacher Gegenstandsapperzeption bewußt werden. Aber der Urteilsakt ist nicht unmittelbar auf sie gerichtet, sondern erst vermittels eines einfachen gegenständlichen Apperzeptionsaktes. In einer solchen einfachen Gegenstandsapperzeption erlebe ich etwa die Forderung des A, als existierend oder als B gedacht zu werden. Ich bin dabei unmittelbar bezogen auf den Gegenstand. Urteile ich nun aber, A existiere oder A sei B, worauf bin ich jetzt gerichtet? Auch direkt auf die Gegenstände A oder A und B? Ich

meine, nicht; mir scheint vielmehr, daß sich mein Urteilsakt bezieht auf einen gewissen Sachverhalt. In dem Sachverhalt sind freilich A und B enthalten, aber eben als Elemente. Nicht des A oder des B-Seins des A bin ich, indem ich urteile, gewiß, sondern vielmehr der Tatsache, daß A ist oder daß A B ist, kurz, eines Sachverhaltes. Und zwar ist mir der Sachverhalt im Urteilsakte derart bewußt, daß ich sein Bestehen oder Nichtbestehen für absolut gewiß halte, es als logisch gewiß intendiere.

Bei dieser Unterscheidung meine ich nun nicht, daß Urteilsakt und einfacher gegenständlicher Apperzeptionsakt zwei in concreto selbständig nebeneinander bestehende Akte seien. An dem konkreten Erlebnis sind beide nur in abstracto unterscheidbar. Beide sind besondere Modifikationen der Apperzeption. Vielleicht können allerdings auch beide zu relativer Selbständigkeit gelangen. Der eine liegt ja jedenfalls immer dann selbständig vor, wenn ich, wie in den obigen Beispielen, schlechthin der Forderungen eines Gegenstandes bewußt werde. Der andere dürfte vielleicht relativ selbständig werden in den Annahmen.[3] Denn in diesen herrscht vollkommene logische Einsichtigkeit und absolute Gewißheit. Ich kann mit ihnen vollkommen wie mit Urteilen operieren. Es fehlt ihnen aber der Charakter meiner positiven Überzeugung und Zustimmung in irgendeiner Modifikation.

Natürlich stehen einer solchen Scheidung der Apperzeptionsakte noch mancherlei Bedenken entgegen, vor allem folgendes:

Vor mir sehe ich klar und deutlich einen roten Gegenstand, ich erlebe unmittelbar das Bewußtsein seiner Forderung. Mir ist es nicht wahrscheinlich oder einigermaßen sicher, daß er rot ist, es besteht darüber überhaupt kein Zweifel, ich bin dessen vollkommen sicher. Wie unterscheidet sich nun diese vollkommene Sicherheit, die ich aufgrund eines einfachen gegenständlichen Apperzeptionsaktes gewonnen habe, von der Gewißheit des Urteilens? Ist es hier nicht eine theoretische spitzfindige Konstruktion, noch eine besondere Gewißheit für den Fall anzunehmen, daß ich urteile, der Gegenstand sei rot? Was hindert uns, die für das Urteil spezifisch reservierte Gewißheit der aufgrund einfacher Gegenstandsapperzeption gewonnenen unangezweifelten vollkommenen Sicherheit gleichzusetzen? Mir scheint aber, daß uns auch in diesem Falle gleichwohl der phänomenologische Tatbestand zu jener Unterscheidung zwingt. Es ist doch für mein unmittelbares Bewußtsein etwas anderes, ob ich mich, indem ich einen Gegenstand als rot denke, dabei wenn auch noch so sicher fühle, oder ob ich urteilsmäßig gewiß bin, daß das Ding rot ist. Ferner wird auch in diesem Falle meinem Objektivitätsbewußtsein irgendein Intensitätsgrad zukommen, nicht aber meiner Urteilsgewißheit. Und endlich wird, falls sich ein Zweifel an der Beschaffenheit des Gegenstandes regen sollte, mein Objektivitätsbewußtsein

3. Anspielung auf Alexius Meinong, *Über Annahmen,* Leipzig 1902.

in seiner Sicherheit alteriert werden. Mein Gewißheitsbewußtsein im Urteil kann aber in keiner Weise in seiner Gewißheit alteriert werden; es kann höchstens aufhören, und das heißt dann: In diesem Falle berechtigt mich die Sachlage nicht, das Urteil abzugeben, der Gegenstand sei rot. Gerade dieser letztere Umstand scheint mir vor allem Beweiskraft dafür zu haben, Urteilsakt und einfachen gegenständlichen Aperzeptionsakt als verschiedene und relativ selbständige zu betrachten.

Noch eine Gruppe von Beispielen will ich als letzte zu diesem Punkte anführen: die negativen Urteile. Ich versuche A als B zu denken und gewinne das Bewußtsein, daß A das B nicht verträgt, es abweist. Dieses aufgrund der Gegenstandsapperzeption entstandene Bewußtsein ist qualitativ verschieden von dem gleichfalls aufgrund der Gegenstandsapperzeption eintretenden Bewußtsein, daß ein anderes Mal A das B verträgt, zu sich hinzufordert. Diese Bewußtseinserlebnisse der Anerkennung und der Abweisung sind sich entgegengesetzt und voneinander qualitativ verschieden. Trotzdem ist die logische Gewißheit, sowohl wenn ich urteile: »A ist B« als auch wenn ich urteile: »A ist nicht B«, ganz identisch. Entweder ist mir etwas logisch gewiß oder es fehlt die Gewißheit überhaupt. Von einer qualitativ verschiedenen, einer positiven und einer negativen Gewißheit zu reden, wäre absurd.

Der Zweck dieser Auseinandersetzungen war der: Einmal, aufzuweisen, daß der Urteilsakt nicht identisch ist mit einem Akte einfacher Gegenstandsapperzeption. Ferner, daß das Bewußtsein der logischen Gewißheit, wie es dem Urteilsakte spezifisch ist, sich qualitativ unterscheidet von jedem Objektivitätsbewußtsein in irgendeiner Modifikation. Und schließlich, daß der Urteilsakt sich in anderer Weise auf die Gegenstände bezieht, d.h. einen anderen intentionalen Charakter hat wie ein Akt einfacher Gegenstandsapperzeption, wobei sich jedenfalls feststellen läßt, daß letzterer sich unmittelbar auf die Gegenstände bezieht, der Urteilsakt dagegen mittelbar.

Eine volle phänomenologische Klärung des Verhältnisses dieser beiden Apperzeptionsakte bedürfte jedenfalls einer ziemlich subtilen Analyse, an welche ich mich hier nicht heranwagen möchte. Eine solche Klärung wird erst dann, wie mir scheint, vollständig möglich sein, wenn man genau zu bestimmen imstande ist, wie sich Urteilsakt und logisches Urteil selbst zueinander verhalten. Dieses aber setzt wieder voraus eine scharfe Abgrenzung der Begriffe Sachverhalt, intentionaler Gegenstand und intentionaler Inhalt eines Urteilsaktes.

Nur noch ganz kurz möchte ich mir nun zum Schluß erlauben, auf das Verhältnis von Urteilsakt und logischem Urteil selbst einzugehen.

Urteilsakt und logisches Urteil selbst fallen nicht zusammen. Indem ich urteile, werde ich mir eines Sachverhaltes bewußt, aber weder der Sachverhalt noch der psychologische Urteilsakt machen das Urteil im logischen Sinne aus. Was ist denn nun eigentlich dieses logische Urteil?

Daß das logische Urteil nicht der Sachverhalt ist, den ich im Urteilsakte meine, dürfte klar sein. Mein Urteil: »Dieser Tisch ist viereckig« kann wahr oder falsch sein. Der reale Sachverhalt ist niemals wahr oder falsch, er ist schlechthin, was er ist. Das Urteil ferner kann beliebig oft in den verschiedensten Zusammenhängen mit andern Urteilen auftreten. Der Sachverhalt ist nur einmal da, und er bleibt immer in seinem bestimmten realen räumlich-zeitlichem Zusammenhange. Hieran wird man kaum zweifeln können.

Warum aber ist es nötig, eine Scheidung zwischen dem Urteilsakte und dem Urteil selber zu machen? Was hindert uns, wenigstens zu sagen: Urteil und Urteilsakt sind tatsächlich dieselbe Sache? Nur sofern wir den Urteilsakt in logischen Zusammenhängen vollziehen, er durch logische Forderungen und Gesetze bedingt ist und seinerseits wieder logische Funktionen erfüllt, betrachten wir ihn als logisches Urteil; als eigentümlichen Apperzeptionsakt, als psychologisches Gebilde hingegen fassen wir ihn, wenn wir ihn in seinem Auftreten und Verschwinden als durch psychologische Gesetzmäßigkeiten bedingt betrachten, wenn uns sein eigentümlicher Bewußtseins- oder Gefühlscharakter, die Art, wie er Aufmerksamkeit absorbiert usw., interessiert. Ist es nicht tatsächlich dieselbe Sache, nur von zwei Betrachtungsstandpunkten aus gesehen und als zwei verschiedenen Gruppen von Gesetzmäßigkeiten angehörig betrachtet?

Gegen eine solche Auffassung erheben sich nun aber schwere Bedenken. Mein Urteil, auch wenn es in logischen Zusammenhängen auftritt, bliebe nach dieser Auffassung doch immer ein konkretes, individuelles Bewußtseinserlebnis. Es gibt nun auf der ganzen Welt keine zwei Fälle, in denen die konkreten Erlebnisse, die Apperzeptionsakte völlig identisch wären; trotzdem kann aber das Urteil, das ich vollzogen habe, einerlei wann, wie oft und in welcher Weise, ob ich es still denke oder laut behaupte, ja ganz einerlei, ob es auch von anderen Menschen in den verschiedensten Sprachen gedacht wird, vollkommen identisch sein. Indem wir den Anspruch erheben, daß dasselbe Urteil – etwa: »Das Dreieck hat 3 Winkel« – einerlei, wie oft und in welchen Zusammenhängen es auftrete, doch im absoluten idealen Sinne identisch bleibe, geben wir zu, daß das Urteil etwas vom konkreten Urteilsakte Verschiedenes ist. Es muß etwas im Urteilsakte intentional Gegebenes sein, denn nur auf etwas intentional Gegebenes, an sich Ideales, niemals aber auf konkrete Apperzeptionsakte hat es Sinn, logische Prädikate anzuwenden wie: äquivalent, identisch, kontradiktorisch –, konträr entgegengesetzt, wahr, falsch usw.

Ferner, wenn ich in Urteilen denke – A ist B, daraus folgt, daß C D ist –, worauf reflektiere ich hier? Auf meine Apperzeptionsakte? Darauf, daß ich, als ich AB apperzipierte, ein Gewißheitsbewußtsein hatte? Doch nicht! Aus dem Gewißheitsbewußtsein würde nicht folgen, daß C D ist. Wohl aber folgt das Urteil »C ist D« aus dem Urteile »A ist B«. Ich meine, wenn ich aus Urteilen schließe, nicht die Apperzeptionsakte, sondern etwas, was *in* diesen erst

in besonderer Weise, nämlich intentional gesetzt ist (eine ideale Einheit der Bedeutung, wie es Husserl ausdrückt).[4] Dieses eigentlich logische Urteil bleibt schließlich, was es ist, ganz einerlei, ob es überhaupt vollzogen wird, denn dadurch, daß es im Urteilsakte vollzogen wird, wird an seiner logischen Bedeutung in keiner Weise etwas geändert.

Wenn man hier nun sagt: »Wenn ich irgendwie Urteile fälle, so habe ich doch stets ein Bewußtsein davon, es tritt das Urteil doch tatsächlich niemals anders auf als im Bewußtseinsleben eines Menschen«, so ist das natürlich richtig, aber kein Einwand. Denn die Frage, auf die es ankommt, ist die: Was meinen wir, wenn wir etwa sagen: »Aus diesem Urteil folgt, daß . . .« usw.? Wir meinen hier doch offenbar nicht, daß etwas aus einem konkreten Apperzeptionserlebnisse folgt, sondern eben aus einem Urteil. Und dieses Urteil müssen wir, obschon es psychologisch nur in einem Apperzeptionsakt gegeben auftreten kann, als eigentümliches logisches Element denken, welches *eben in seiner logischen Bedeutung* vollständig vom psychologischen Akte verschieden und unabhängig ist.

Gesetzt nun, man gibt dieses zu, so verbleibt der Psychologie der Logik noch immerhin die Frage, wie denn nun eigentlich das Verhältnis von Urteilsakt und logischem Urteil zu denken sei.

Daß das Urteil nicht Inhalt des Urteilsaktes im psychologisch deskriptiven Sinne ist wie etwa der Vorstellungsinhalt als verschwommenes Bild Inhalt des Vorstellungsaktes ist, dürfte selbstverständlich sein.

Eben seiner idealen Bedeutung wegen muß das Urteil etwas im Urteilsakte nicht realiter, sondern intentional Gegebenes sein. Aber *wie* ist es intentional gegeben? Als Gegenstand kann es nicht gegeben sein, denn der Gegenstand des Urteils, das, worüber ich urteile, ist ein Sachverhalt.

Ist das Urteil nun aber auch nicht der Gegenstand meines Urteilsaktes, so ist es doch dessen Sinn oder Bedeutung, und insofern darf man vielleicht sagen, daß das logische Urteil der Inhalt des Urteilsaktes sei, nicht der psychologisch deskriptive Inhalt, sondern der intentionale oder der logische Inhalt.

Dieser intentionale Inhalt eines Urteilsaktes wird uns immer dann gegenständlich bewußt, wenn wir auf andere Urteile reflektieren, z.B. »A ist oder A ist B, und *darum* ist C«.

Dieser Begriff des intentionalen Inhaltes, den ich Husserl entnommen habe,[5] dürfte eine noch weit über das Urteil hinausgreifende Bedeutung haben. Vielleicht dürfen wir an allen Apperzeptionsakten, abgesehen vom psychologischen Inhalt, neben dem intentionalen Gegenstand noch seinen intentionalen Inhalt oder seine Bedeutung, seinen Sinn unterscheiden. Und dieses dürfte dann

4. Vgl. Edmund Husserl, *Logische Untersuchungen,* II. Teil: *Untersuchungen zur Phänomenologie der Erkenntnis,* Halle a. d. S. 1901, S. 92: Die reine Logik hat es »ausschließlich mit diesen *idealen* Einheiten, die wir hier *Bedeutungen* nennen, zu tun«.

5. Vgl. *a.a.O.,* S. 392f.

wiederum, da der Urteilsakt ein Gefüge von Apperzeptionsakten ist, zu weitgehenden seltsamen Konsequenzen für die Theorie des Urteils führen.

Ich möchte mich aber in diese Fragen hier auf keinen Fall weiter verlieren. Husserl ist ihnen in weitgehendster und konsequentester Weise nachgegangen.

Was die *Wichtigkeit* dieser Fragen angeht, so scheint mir dieses festzustehen, daß der Streit zwischen Psychologisten und Logikern noch nicht entschieden ist durch eine Unterscheidung zwischen dem Bewußtsein der Forderung eines Gegenstandes und dem Gefühle, irgendwie genötigt, psychisch passiv zu sein; auch nicht durch eine weitere Scheidung zwischen Objektivitätsbewußtsein und Bewußtsein der urteilsmäßigen Gewißheit. Mir scheint vielmehr, daß die Entscheidung in diesen Sachen erst abhängt von der Lösung der Frage, wie wir uns in einem Urteilsakte (oder einem Apperzeptionsakte überhaupt) das Verhältnis zwischen psychologischem Akt und dem darin intentional Gesetzten, dem intentionalen Gegenstand und vor allem dem intentionalen Inhalt, der Bedeutung, zu denken haben bzw. welche logische Selbständigkeit letzterem zukommt.